

I. Allgemeines

1/ Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGBs“ genannt) gelten für alle Vertragsverhältnisse, die zwischen TON Österreich GmbH, Rudolfsplatz 1, 1010 Wien, eingetragen im Handelsregister in Wien

FN323694X (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) und einem Käufer entstanden sind. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass für die mit Hinweis auf diese AGBs getätigten Verhältnisse im Außenhandel ebenfalls

die Auslegungsregelungen von INCOTERMS 2010 angewandt werden, soweit in einem konkreten Vertrag nichts anderes vereinbart wird.

II. Vertragsabschluss

1/ Durch den Verkäufer im Vorfeld erstellte Angebote sind unverbindlich. Das Angebot auf Vertragsschluss erfolgt durch den Käufer, indem er eine schriftliche Bestellung abgibt, die auf den Katalogangaben des Verkäufers beruht.

2/ Falls der Käufer beim Verkäufer innerhalb von 2 Tagen keine Einwände gegen den ihm zugesandten Kaufvertrag erhebt, gilt der Kaufvertrag als vereinbart und akzeptiert.

3/ Mit Ablauf dieser Frist kommt der Vertrag zustande, wenn der Verkäufer das Vertragsangebot nicht vorher schriftlich abgelehnt hat.

4/ Abweichend von Ziff. II.2 und II.3 kommt der Vertrag (schon vor Ablauf der Dreißigtagefrist) zustande, wenn: der Vertrag beiderseits unterschrieben wird, oder der Verkäufer einen von ihm unterzeichneten Kaufvertrag übersendet, oder der Verkäufer eine entsprechende Proforma-Rechnung übersendet, oder der Verkäufer

schriftlich die Annahme der Bestellung (des Vertragsangebots) erklärt, oder der Verkäufer Vorauszahlungen auf den Kaufpreis annimmt.

5/ Für eine nachträgliche Änderung eines bereits abgeschlossenen Kaufvertrags, die der Verkäufer nach Überprüfung des Stands in der Produktion abgestimmt hat, fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 50 an.

III. Kataloge, Muster und Warenbelege

1/ Dem Warenangebot des Verkäufers liegen gültige Kataloge, die entweder auf Messen und in Verkaufsstellen des Verkäufers ausliegen, oder nach Aufforderung durch den Käufer bei diesem eingegangene Muster

zugrunde. Üblicherweise enthalten diese ein in Form einer Preisliste vorgelegtes Preisangebot des Verkäufers mit Angabe der Lieferbasis eventueller Rabatte und/oder Zuschläge. Die in den Katalogen angeführten Skizzen,

Gewichte und Maße der Produkte (der Ware) sind lediglich informativ, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

IV. Preise

1/ Die Preise sind Festpreise inklusive Mehrwertsteuer. Der Käufer kann von der Pflicht zur Zahlung der Mehrwertsteuer befreit werden, soweit

er seine IdNr. und UID-Nr. bei der Bestellung vorlegt und die Lagerung der Ware in der EU bestätigt.

2/ Besondere, zusätzlich vereinbarte Arbeiten, die nicht im Kaufpreis enthalten sind, wie z.B. Dekorations-

arbeiten, werden zusätzlich in Rechnung gestellt und spätestens bei Übergabe bzw. Abnahme zur Zahlung fällig. Hierunter fallen u.a. auch vom Kunden gewünschte Verblendungsarbeiten.

V. Änderungsvorbehalt

1/ Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft.

2/ Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Lieferung des Ausstellungsstücks, es sei denn, dies ist ausdrücklich vertraglich vereinbart.

3/ Es können an die bestellten Waren qualitativ nur solche Ansprüche gestellt werden, wie sie billigerweise

oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten Ware gestellt werden können.

4/ Handelsübliche und für den Käufer zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen stellen keinen Mangel dar.

5/ Ebenso stellen handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen bei Leder und Textilien

(z.B. Möbel- und Dekorationsstoffen) insbesondere im Farbton keinen Mangel dar.

6/ Auch handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen von Maßdaten bleiben vorbehalten.

VI. Lieferfrist

1/ Falls der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferungsfrist – beginnend am Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer, oder im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfrist mit deren Ablauf – zu gewähren. Liefert der Verkäufer bis zum Ablauf der gesetzten Nachlieferungsfrist nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

2/ Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder bei dessen

Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und rechtmäßige Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens des Käufers beim Verkäufer an den Käufer erfolgt. Im Falle kalendermäßig

bestimmter Lieferfrist beginnt mit deren Ablauf die zu setzende Nachfrist. Vom Käufer zu vertretende Verzögerungen, beispielsweise ein eventueller Verzug der Materialbereitstellung, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferfrist.

3/ Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz wegen Verzugs und zum Schadensersatz statt der Leistung bleiben unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1/ (a) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum des Verkäufers. (b) Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum des Verkäufers auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt sind und hat den

Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.

2/ Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.

3/ Im Falle der Nichteinhaltung der in den Ziffern VII.1 (b) und VII.2 festgelegten Verpflichtungen des Käufers hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

VIII. Transportkosten, Gefahrübergang

1/ Falls schriftlich nicht anderes vereinbart ist, hat der Käufer die Transportkosten zu tragen. Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Kaufpreis zahlen

zu müssen, geht mit der Übergabe auf den Käufer über. Abweichende Bestimmungen können in Kaufverträgen

schriftlich geregelt werden, vor allem mit Hinweis auf die Lieferbasis gemäß INCOTERMS 2010.

IX. Verzug

1/ Sind die Voraussetzungen für einen Rücktritt des Verkäufers gegeben oder kann dieser Schadensersatz statt der Leistung verlangen, bleibt der Anspruch des Verkäufers auf Vertragserfüllung auch dann bestehen, wenn der Käufer schweigt oder die Zahlung und/oder die Abnahme ausdrücklich verweigert und ihm auch

nicht die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zusteht. Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe der Ziff. IX.2 verlangen.

2/ Als Schadensersatz statt der Leistung kann der Verkäufer bei Verzug des Käufers im Sinne der

Ziff. IX.1 50% des Kaufpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist.

X. Fälligkeit

1/ Falls im Kaufvertrag nicht anders bestimmt, ist der Käufer verpflichtet, die Ware bei ihrer Abnahme zu bezahlen. Bei bargeldlosen Zahlungen ist der Tag maßgebend, an dem der Betrag auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde. Bei Bestellungen, die in die Fertigung vergeben werden, kann der Verkäufer die Bezahlung eines Vorschusses in Höhe von 50% des Gesamtwertes der Bestellung verlangen. Die abgestimmte Lieferfrist beginnt ab dem Tag des Eingangs der Anzahlung bzw. Bezahlung des ganzen Kaufpreises im Falle der vereinbarten Bezahlung der ganzen Lieferung vor ihrer Abnahme auf das Konto

des Verkäufers. Bei einem Verzug mit der Bezahlung der Rechnung seitens des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, ohne einen vorherigen Hinweis eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,03 % aus dem gesamten Schuldbetrag für jeden Verzugstag zu berechnen. Hiervon bleibt ein eventueller Anspruch auf Schadensersatz über die bezahlte Vertragsstrafe hinaus unberührt. Bei einem Zahlungsverzug länger als 5 Tage bei einer fälligen Rechnung entsteht dem Verkäufer das Recht, weitere Lieferungen gemäß den abgeschlossenen Kaufverträgen bis zum Zeitpunkt der Bezahlung von Schuldbeträgen einzustellen und

Zahlungen für weitere Lieferungen vor Ablieferung oder Barzahlung bei der Warenabnahme zu verlangen. Diese Bestimmung wird gegenüber der abweichenden Regelung in einzelnen zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Kaufverträgen bevorzugt.

2/ Geltend gemachte Schäden sind am Tag der Geltendmachung zahlbar und fällig und können gegen erhaltene Anzahlungen und/oder eine andere vom Käufer erhaltene Leistung aufgerechnet werden.

XI. Rücktritt

1/ Der Verkäufer braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen. Dies gilt jedoch nur, sofern diese Umstände erst nach Vertragsschluss eingetreten sind, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren, der Verkäufer die Nichtlieferung nicht zu vertreten hat und er ferner nachweist, sich

vergeblich um Beschaffung gleichartiger Ware bemüht zu haben. Über die genannten Umstände hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu unterrichten und ihm die erbrachten Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

2/ Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer zugestanden, wenn der Käufer über die für seine Kreditwürdigkeit wesentlichen Tatsachen unrichtige Angaben gemacht

hat, die den Leistungsanspruch des Verkäufers in begründeter Weise zu gefährden geeignet sind. Gleiches gilt, wenn der Käufer wegen objektiver Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde. Für die Warenrücknahme gilt Ziff. XII.

XII. Gewährleistung

1/ Ist die Ware mangelhaft, kann der Käufer zwischen Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Ware wählen.

2/ Der Verkäufer kann die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer bleibt.

3/ Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten oder die Minderung des Kaufpreises verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

4/ Wählt der Käufer den Rücktritt, so hat er die mangelhafte Ware zurück zu gewähren und Wertersatz für die gezogenen Nutzungen zu leisten. Für die Wertermittlung kommt es auf die zeitanteilige lineare Wertminderung im Vergleich zwischen tatsächlicher Gebrauchsdauer und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer an.

5/ Kleinere Abweichungen in Maßen und Farbtönen, die vor allem durch den natürlichen Charakter der eingesetzten Materialien begründet sind, stellen keinen Mangel dar. Die Gewährleistung erstreckt sich darüber hinaus nicht auf solche Schäden, die der Käufer zu

vertreten hat, wie z.B. Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, intensive Bestrahlung mit Sonnen- oder Kunstlicht, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind.

6/ Gewährleistungsansprüche verjähren entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung; die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe zu laufen.

7/ Im Übrigen bleibt die Haftung für die vereinbarte Beschaffenheit unberührt.

XIII. Garantie

1/ Der Verkäufer gewährt dem Käufer über den gesetzlich festgelegten Rahmen der Gewährleistung hinaus eine Qualitätsgarantie von 2 Jahren ab Warenanlieferung. Bei mit der Marke TON gekennzeichneten Produkten gewährt der Verkäufer dem Käufer eine verlängerte

Qualitätsgarantie für den Zeitraum von 5 Jahren ab Warenanlieferung, falls nicht anders im Kaufvertrag vereinbart. Gehört zum Produkt ein Rohrgeflecht, gewährt der Verkäufer dem Käufer eine Qualitätsgarantie von 2 Jahren ab Warenanlieferung. Dem Käufer obliegt es im

Garantiezeitraum jedoch, die Schraubenverbindungen in Übereinstimmung mit der „Anweisungen für Möbelnutzung und Pflege“ zu kontrollieren und nachzuziehen. Ziffer XII.5 gilt entsprechend.

XIV. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Salvatorische Klausel

1/ Für Gerichtsstand und Erfüllungsort gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen der Zivilprozessordnung bzw. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2/ Wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Österreich hat, nach Vertragsabschluss seinen

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Hauptsitz des Verkäufers.

3/ Für den Fall, dass eine Bestimmung, aus welchem Grund auch immer, unwirksam, unrechtmäßig oder undurchführbar sein sollte, soll sich diese Unwirksamkeit, Unrechtmäßigkeit oder Undurchführbarkeit nicht auf die übrigen Bestimmungen erstrecken.